

Ausschussdrucksache
(18. Februar 2025)

Inhalt

Stellungnahme

BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

zur öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses
am 27. Februar 2025

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und
Hafensicherheitsgesetzes**

- Drucksache 8/4372 -



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Landesverband M-V
Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin
Tel. +49 385 521339-0
Fax +49 385 521339-20

info@bund-mv.de
www.bund-mv.de

Mareike Herrmann
Tel. +49 385 521339-15
mareike.herrmann@
bund-mv.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V
Wismarsche Straße 152 | 19053 Schwerin

Landtag M-V

Wirtschaftsausschuss

Lennéstraße 1

19053 Schwerin

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
Fr/Bu	16.01.2025	071-25/1/MH	18.02.2025

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

- Drucksache 8/4372 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und bestätige unsere Teilnahme. Der BUND wird durch Mareike Herrmann vertreten. Zur Vorbereitung senden wir Ihnen im Folgenden unsere schriftliche Stellungnahme zunächst zum Sachverhalt aus unserer Sicht, dann zu dem vorgelegten Fragenkatalog. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen machen, aber keine juristische Prüfung durchführen lassen haben.

Inhalt

Wirksame Planungsbeschleunigung	2
Bisheriger Verfahrensablauf PFV, PG	2
Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2021/1187?	4
Regelungskompetenz des Landes	5
Frage 1: Welche Vorteile sind durch die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung zu erwarten?	7

Spendenkonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE36 1405 2000 0370 0333 70
BIC NOLADE21LWL

Spendenkonto
GLS Bank
IBAN DE36 4306 0967 1033 1268 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE67 1405 2000 0360 0601 45
BIC NOLADE21LWL

Der BUND ist ein anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Frage 2: Welche Risiken bringt die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung mit sich?	7
Frage 3: Wie ändert sich die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung?	8
Frage 4: Welche sonstigen Verfahrensschritte und Erhebungen/Kartierungen werden durch eine Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung eingespart?	9

— **Wirksame Planungsbeschleunigung**

Seit nunmehr 30 Jahren versucht der Gesetzgeber, verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren im Infrastrukturbereich zu beschleunigen. Bisherige Beschleunigungsbemühungen setzen vor allem an Verkürzungen des Rechtsschutzes und Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung an und haben keine erkennbaren Beschleunigungseffekt gebracht. Die Ursachen der langen Verfahrensdauer liegen an anderer Stelle und hier vor allem im Verwaltungsverfahren. Für eine schnelle Bearbeitung ist eine bessere personelle und technische Ausstattung vor allem der Behörden und der Oberverwaltungsgerichte dringend erforderlich. Zudem werden praktische Handreichungen für Bewältigung des anspruchsvollen materiellen Rechts dringend gebraucht.

Häufige Gesetzesänderungen erhöhen den Grad der Verkomplizierung und die Fehleranfälligkeit von Verwaltungsentscheidungen.

Klagen zur Beseitigung der teilweise in den letzten Jahren ergangenen Bestimmungen, die mit Unions-, Völker- und Verfassungsrecht nicht vereinbar sind, sind nicht auszuschließen.

— **Bisheriger Verfahrensablauf PFV, PG**

Nach bisherigem Rechtsstand ist es i.d.R. vorgeschrieben, Planfeststellungsverfahren (PFV) durchzuführen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Dritte zu erwarten sind. Solche erheblichen Umweltauswirkungen sind bei Hafenneu- und -ausbau die Regel, da in Gewässer eingegriffen wird, die besonders empfindliche Ökosysteme sind. Ist dies nicht der Fall kann eine Plangenehmigung (PG) erteilt werden. Die Definition, ob zu erwartende Umweltauswirkungen ein PFV notwendig machen, richtet sich dabei nach der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Für Bau von Häfen ist eine UVP gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.9 bis 13.12 verpflichtend oder

nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls ggf. notwendig. Für einen Seehandelshafen für die Seeschifffahrt (Nr. 13.10) ist eine UVP immer notwendig und damit bisher auch ein PFV.

Wesentliche Unterschiede zwischen Planfeststellungsverfahren (PFV) und Plangenehmigung (PG):

1. Umfang und Komplexität:

- Das **PFV** wird für größere und komplexere Projekte verwendet, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Öffentlichkeit haben. Bei der Planfeststellung werden alle betroffenen öffentlichen und privaten Rechte und Belange ermittelt, erörtert und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der UVP sind Alternativen zu entwickeln und zu prüfen.
- Die **PG** wird bisher für kleinere Projekte erteilt, die nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt und die Öffentlichkeit haben. UVP und damit Alternativenprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung ist aufgrund der geringen Auswirkungen nicht notwendig.

2. Verfahrensdauer:

- Das **PFV** dauert in der Regel länger, da wegen der höheren Komplexität des Vorhabens die Planungen und Prüfungen umfangreicher sind und eine UVP einschließlich Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.
- Eine **PG** ist in der Regel schneller, da geringere Komplexität der Planung, keine UVP und oft keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Eine Vorprüfung muss gem. UVPG durchgeführt werden, um festzustellen, ob eine UVP und damit ein PFV erforderlich ist.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Die Planunterlagen werden gem. § 73 VwVfG bei einem **PFV** öffentlich ausgelegt, und die betroffene Öffentlichkeit kann Stellungnahmen abgeben. Von der Einreichung der vollständigen Planunterlagen bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens können bei Ausschöpfung der nach § 73 VwVfG zulässigen Fristen acht Monate vergehen, sowohl wenn nur die Behörden beteiligt werden als auch wenn parallel dazu eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Wird eine UVP durchgeführt, ist die Öffentlichkeit zwingend zu beteiligen. Die Bürger*innen sollen anhand der Planunterlagen erkennen können, ob sie durch das geplante Vorhaben selbst betroffen sind. Darüber hinaus

können die Bürger*innen ihr Wissen und ihre Bedenken in das Verfahren einbringen und so zu einer besseren Entscheidung der Behörde beitragen. Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde laut UVPG in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Sie sind gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V zu beteiligen.

- **PG:** Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist oft nicht erforderlich. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall entscheiden, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, um Transparenz und Akzeptanz des Projekts zu erhöhen und alle zu berücksichtigenden Belange zu ermitteln. Wird eine UVP durchgeführt, ist die Öffentlichkeit zwingend zu beteiligen. Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V zu beteiligen, wenn eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung durchgeführt wird und eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

4. Rechtsmittel:

- Gegen den Planfeststellungsbeschluss wie auch die Plangenehmigung können Betroffene Rechtsmittel einlegen, wie z.B. Klagen vor dem Verwaltungsgericht.

Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2021/1187?

Der Landtag MV kann nach unserer Rechtsauffassung nicht die Verfahren zu den Bundeswasserstraßen, inkl. Seewasserstraßen wie den Hafen Rostock, regeln, da dies das Bundesgesetz tut, wie schon in der Drucksache 8/4372 mit Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angegeben wurde:

§ 70a WHG:

(1) Wird ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für einen Gewässerausbau nach § 68 durchgeführt, ist dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen,

Es stellt sich die Frage, ob in Mecklenburg-Vorpommern Teile des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) wie Häfen und Schifffahrtswege vorhanden sind, die nicht Teil der Bundeswasserstraßen sind. Nur für solche wäre eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 durch eine landesrechtliche Regelung z.B. in dem WVHaSiG MV erforderlich und sinnvoll. Von ihrer internationalen Bedeutung her sollten alle Teile des TEN-V Bundesverkehrswege sein. Der Hafen Rostock ist nach Darstellung der Europäischen Kommission der einzige Teil des Wasserverkehrs des TEN-V in MV (vgl. Abbildung 1). Für diesen ist als Seeweg das o.g. WaStrG anzuwenden.

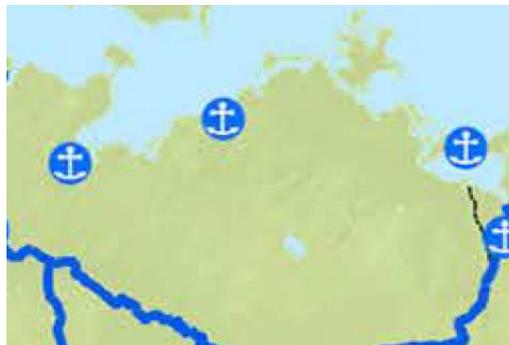


Abbildung 1: Comprehensive & Core Networks: Inland waterways and core ports. (European Commission, 28.06.2024)

Regelungskompetenz des Landes

Die Regelungskompetenz des Landes bewegt sich innerhalb der EU-Richtlinien und Bundesgesetze, u.a.:

- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention der UN-Wirtschaftskommission für Europa)
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
- Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)

- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten (UmwRG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

(1) Der Ausbau, der Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt; sie ist auch Genehmigungsbehörde.

Im Bundeswasserstraßengesetz ist die angestrebte Änderung von PFV zu PG bereits enthalten, also für u.a. den Seehafen Rostock anwendbar:

§ 14b Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

(2) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 14a gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.

Demnach wird auch bei Plangenehmigungen mit UVP die nach UVPG verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, lediglich ohne die Möglichkeit die Äußerungsfrist über einen Monat nach Ende der Frist für die Auslegung der Unterlagen hinaus zu verlängern.

Bundesrecht steht über Landesrecht. Daher ist es fraglich, ob mit einem Landesgesetz von § 74 Absatz 6 VwVfG i. V. m. UVPG abgewichen werden kann:

§ 74 Absatz 6 VwVfG

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,*
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und*
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.*

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

Frage 1: Welche Vorteile sind durch die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung zu erwarten?

Wir erwarten keine Vorteile. Geringere Prüftiefe kann nicht zielführend sein, da komplexe Vorhaben mit vielen Auswirkungen auf Dritte und Umwelt einhergehen. Diese müssen erfasst, beurteilt, abgewogen und durch Auflagen und Planungsanpassungen vermieden werden. Dies ist gerade bei so komplexen Vorhaben in sensiblen Ökosystemen wie einem Hafenausbau insbesondere beim Seehafen Rostock der Fall. Der schlechte Zustand der Natur, besonders der Ostsee, lassen keine weiteren Abstriche beim Schutz zu, stattdessen ist die Wiederherstellung gesunder, funktionierender Ökosysteme erforderlich und mit der EU Wiederherstellungsverordnung verbindliche Aufgabe staatlichen Handelns. Um die zuständigen Behörden zu unterstützen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen, sollen sich Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzvereinigungen in die Planungen einbringen. Es ist also falsch, diese Mitwirkung einzuschränken.

Frage 2: Welche Risiken bringt die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung mit sich?

Wir sehen folgende Risiken, wenn eine Plangenehmigung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, damit ohne Alternativenprüfung und ohne Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung, durchgeführt wird:

- Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass die zuständige Behörde nicht die Planungsalternative oder Auflagen erkennt, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Damit würde sie nicht ihrer Aufgabe nachkommen und der Verwaltungsakt wäre anfechtbar.
- Umwelt- und naturschutzrelevante Daten, die bei ehrenamtlichen Akteuren vorliegen, werden möglicherweise nicht rechtzeitig der Genehmigungsbehörde bekannt. In der Folge können die Planungen nicht an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden. Dies kann entweder zu Verzögerungen bei der Umsetzung führen oder zu vermeidbaren Umweltschäden.
- In Folge mangelnder Untersuchungen und durch Verzicht auf ein Anhörungsverfahren könnten drohende Umweltschäden nicht rechtzeitig im Verfahren erkannt werden. Dies kann entweder zu Verzögerungen bei der Umsetzung führen oder zu vermeidbaren Umweltschäden. Im Bereich der Gewässer wirken sich Umweltschäden auf die Wirtschaftszweige Fischerei und Tourismus sowie auf den allgemeinen Umweltschutz

aus, und können die Investitionen in natürlichen Klimaschutz (z.B. Wiedervernässung von Salzwiesen aus dem ANK) zunichtemachen.

- Es besteht ein höheres Risiko, dass Genehmigungen erteilt werden, die juristisch angreifbar sind, z.B. wegen mangelhafter Datengrundlage, weil bestehende Einwände Betroffener nicht gegeneinander abgewogen und nicht in der Genehmigung bewältigt wurden. Dies wird in einem Planfeststellungsverfahren durch das Anhörungsverfahren sichergestellt.

Frage 3: Wie ändert sich die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung?

Sofern das Vorhaben dieselbe Komplexität und Umweltauswirkungen hat und damit der UVP-Pflicht nachzukommen ist, ändert sich das Verfahren Plangenehmigung mit UVP gegenüber Planfeststellung nach unserer Kenntnis nicht wesentlich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 18 UVPG im Rahmen der UVP durchzuführen, unabhängig von der Frage nach einer Planfeststellung.

§ 18 UVPG:

(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.

Diese Regelung wäre vergleichbar zu der Plangenehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben des Fernstraßenbaus:

Statt eines Planfeststellungsverfahrens kann unter den Voraussetzungen des § 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG eine Plangenehmigung durchgeführt werden, auch wenn eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. In diesen Fällen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG auch bei der Plangenehmigung (§§ 18 ff. UVPG, vgl. ferner Plafer 19, Nr. 5 Abs. 6). (Fernstraßen-Bundesamt 2021, Leitfaden für die Antragstellung)

Die Verbandsbeteiligung ist durchzuführen nach § 63 Absatz 2 Nr. 7 bei Plangenehmigungsverfahren, die anstelle von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Laut § 63 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V sind Verfahrensunterlagen den anerkannten Naturschutzvereinigungen zuzusenden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig über das zentrale UVP-Portal. Ohne aktive Aufforderung der Bevölkerung, nimmt sie oft nicht rechtzeitig Kenntnis vom Beteiligungsverfahren.

s. 9/10

Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann bei Durchführung von Plangenehmigungsverfahren bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben regelmäßig entfallen. Sie kann nach Ermessen der für die Plangenehmigung zuständigen Behörde durchgeführt werden, wenn sie dies für zweckmäßig erachtet.

Die Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung führt also in Fällen ohne UVP zu einer Reduzierung der formellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Dies kann die Transparenz und die Möglichkeit zur Einflussnahme durch betroffene Bürger verringern (s. zu Frage 2). Unabhängig von der Öffentlichkeitsbeteiligung bleibt es erforderlich, die betroffenen Behörden zu beteiligen. Dafür können von der Einreichung der vollständigen Planunterlagen bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens bei Ausschöpfung der nach § 73 VwVfG zulässigen Fristen acht Monate vergehen.

Die Richtlinie 2021/1187 (raschere Verwirklichung TEN-V) sieht ausdrücklich **nicht** vor, Verpflichtungen wie die der Aarhus-Konvention zu untergraben.

Artikel 5 Richtlinie 2021/1187:

(2) Der in Absatz 1 genannte Vierjahreszeitraum berührt nicht die aus Völkerrecht und Unionsrecht resultierenden Verpflichtungen...

Frage 4: Welche sonstigen Verfahrensschritte und Erhebungen/Kartierungen werden durch eine Umstellung von Planfeststellung auf Plangenehmigung eingespart?

Sofern das Vorhaben dieselbe Komplexität und Umweltauswirkungen hat und damit der UVP-Pflicht nachzukommen ist, ändert sich das Verfahren Plangenehmigung mit UVP gegenüber Planfeststellung nach unserer Kenntnis nicht wesentlich. Alternativenprüfung und damit größerer räumlicher Umfang von Kartierungen sowie Öffentlichkeitsbeteiligung sind mit der UVP durchzuführen. Die Behördenbeteiligung ist ohnehin bei beiden Verfahrensarten durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG sind unabhängig von der Verfahrensart immer notwendig und entsprechende Kartierungen als Beurteilungsgrundlage notwendig.

S. auch Antwort zu Frage 2.



s. 10/10

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "i.A. M. Herrmann". The signature is written in a cursive style and is placed on a light-colored rectangular background.

i.A. Mareike Herrmann

Referentin für Naturschutz